

**Synopse zur Satzungsänderung 2024
des DKSB OV Neuss e.V.**

Ursprungsfassung Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Neuss e.V. Satzung 2002 mit Änderungen 2007	Änderungen Der Kinderschutzbund Ortsverband Neuss e.V. Satzung
<p>§ 1</p> <p>Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Neuss e.V., kurz „DKSB Neuss“.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1</p> <p>Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen " <i>Der</i> Kinderschutzbund Ortsverband Neuss e.V. ", <i>nachfolgend Ortsverband genannt.</i></p> <p>(2) Der <i>Ortsverband</i> hat seinen Sitz in Neuss und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2</p> <p>Zweck</p> <p>(1) Der Verein setzt sich ein für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche, - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt, - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder, - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art, 	<p>§ 2</p> <p>Zweck</p> <p>(1) <i>Der Ortsverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder <i>und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,</i> ▪ die Verwirklichung einer kinder- <i>und jugendfreundlichen</i> Gesellschaft, ▪ die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder <i>und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,</i>

- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
- die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
- die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidung berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- vorbeugend aufklärt und berät,
- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst,
- Kinder, die durch Herkunft, Umfeld, gesundheitliche Beeinträchtigung o. ä. benachteiligt sind, fördert und integriert,

- den Schutz der Kinder *und Jugendlichen* vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder *und Jugendlichen*,
- *eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung* bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
- die Förderung und Erhaltung einer kinder- *und jugendgerechten* Umwelt,
- kinder- *und jugend*freundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

(2) Der *Ortsverband* will diese Ziele erreichen, indem er *im Bereich der Stadt Neuss* insbesondere

- *Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,*
- *Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,*
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- *mit anderen in Neuss tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts*, die vergleichbare Ziele verfolgen, *zusammenarbeitet* und kinder- *und jugend*freundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinder- *und jugendfreundlichen* Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,

<ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt und kinderfreundliche Initiativen fördert, - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kinder und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden, - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt, - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt, - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten erwirbt. <p>(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern <i>und Jugendlichen</i> einfordert, ▪ Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt, ▪ Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt, <p>(3) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell. (4) Mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem äußern, - Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder - sexuelle, körperliche oder physische Gewalt billigen oder fördern.
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der <i>Ortsverband</i> verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der <i>Ortsverband</i> ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des <i>Ortsverbands</i> dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <i>Soweit der Ortsverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden.</i> Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus</p>

	<p>Mitteln des <i>Ortsverbands</i>. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des <i>Ortsverbands</i> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbandsmitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband (NRW) e.V. Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13 und 23 der Bundesverbandssatzung und die §§ 4 bis 7 der Satzung des Landesverbandes NRW e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>(3) Der Verein ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und den Landesverband oder einen von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbandsmitgliedschaft, <i>Schiedsgericht, Schlichtung</i></p> <p>(1) Der <i>Ortsverband</i> ist Mitglied im <i>Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“</i>. (<i>nachfolgend "Bundesverband" genannt</i>) und im <i>Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“</i> (<i>nachfolgend "Landesverband" genannt</i>). Für den <i>Ortsverband</i> sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene <i>Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich</i>.</p> <p>(2) <i>Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.</i></p> <p>(3) <i>Der Ortsverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Ortsverband.</i> Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ drohende <i>Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung</i>, ▪ Rechtsstreitigkeiten, ▪ Vollstreckungsmaßnahmen <i>gegen den Ortsverband</i>,

<ul style="list-style-type: none"> - drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, - Rechtsstreitigkeiten, - Vollstreckungsmaßnahmen <p>(4) Der Verein ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden; die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, oder aufgrund deren der Verein den Namen und das Logo der Sponsoren verwendet, sind auf seinen Einzugsbereich zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können</i> ▪ <i>Der Ortsverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm Beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.</i> <p>(4) <i>Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB zu gewährleisten, sind der Ortsverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.</i></p> <p>(5) <i>Der Ortsverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Ortsverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen</i></p> <p>(6) <i>Der Ortsverband ist in der Regel tätig im Bereich der Stadt Neuss. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Ortsverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband</i></p> <p>(7) Der <i>Ortsverband</i> ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für Ihn geltende Logo des <i>DKSB</i> im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Erwerbung von</p>
---	---

	<p>Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke <i>und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes</i> zu verwenden ; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge <i>und ähnliche Abreden</i>, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf <i>den Tätigkeitsbereich</i> gemäß Abs. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. <i>Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von a) natürlichen Personen, b) juristischen Personen Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im <i>Ortsverband</i> kann <i>von natürlichen Personen</i> erworben werden <i>Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.</i></p> <p>(2) Über den Aufnahmeantrag, <i>der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den Ortsverband gerichtet wird</i>, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird <i>der Bewerberin/dem Bewerber</i> schriftlich <i>(z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</i> mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung <i>schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</i> Berufung zur</p>

- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

- nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) *Vorsitzende*, die sich um die Ziele des *Ortsverbandes* besonders verdient gemacht haben, *können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes* ernannt werden. *Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.*
- (4) *Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.*
- (5) Alle *ordentlichen* Mitglieder des *Ortsverbandes* haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5a

Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

- (1) *Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Ortsverband werden.*
- (2) *Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind vor*

	<p><i>der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.</i></p> <p>(3) <i>Sind in dem Ortsverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rede-recht.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu zahlen.</p> <p>(2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.</p> <p>(3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ent-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beiträge</p> <p>(1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu zahlen. <i>Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.</i></p> <p>(2) Über die Höhe des Beitrages <i>der Mitglieder</i> beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. <i>Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.</i></p> <p>(3) <i>Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.</i></p> <p>(4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher <i>(z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) erfolgter</i> Mahnung <i>mit jeweils dreiwöchiger</i></p>

scheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung zuwiderhandeln oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nachdem dem betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz

Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

- (5) *Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.*

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung *oder Liquidation*, Austritt oder Ausschluss. *Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.*
- (2) Der Austritt ist schriftlich *(z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)* gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die *die Interessen des Ortsverbandes schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand sind*, können aus dem *Ortsverband* ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
 - dieser Satzung oder den Beschlüssen des *Ortsverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes* trotz Abmahnung *in schwerwiegender Weise* zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,
 - *ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder*

<p>des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.</p> <p>(5) Für den Fall der Berufung gegen den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten.</i> <p>(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen <i>Mitglied</i> die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann <i>die/der Betroffene</i> innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung <i>schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</i> Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. <i>Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</i></p> <p>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des <i>Ortsverbandes</i>, die sich in Besitz des <i>betroffenen Mitglieds</i> befinden, unverzüglich an den Vorstand oder <i>eine/einen</i> von ihm <i>beauftragte Dritte/beauftragten Dritten</i> herauszugeben.</p> <p>(6) <i>Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand <p>(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen / Teilnehmern, darunter der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>(1) Die Organe des <i>Ortsverbandes</i> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitgliederversammlung ▪ der Vorstand. <p>(2) <i>Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.</i></p>

<p>innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftliche Korrekturen beantragt wurden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl und Abberufung der Verbandsmitglieder sowie deren Entlastung, - die Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter und die Bestellung der Wirtschaftsprüfer / des Wirtschaftsprüfers, - die Entgegennahme des Jahresberichts, - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers, - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages, - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes, - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung, ▪ die Wahl <i>von zwei</i> Kassenprüferinnen /Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen /Stellvertretern <i>die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,</i> ▪ die Entgegennahme des Jahresberichts, ▪ die Entgegennahme des <i>Jahresabschlusses und des Kassenberichts,</i> ▪ die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, ▪ <i>die Beschlussfassung über den Haushalt,</i> ▪ die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages, ▪ <i>die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes,</i> ▪ die Beschlussfassung über Anträge <i>antragsberechtigter</i> Mitglieder, ▪ <i>die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,</i> ▪ <i>die Bestellung der Wirtschaftsprüferin, des Wirtschaftsprüfers.</i> <p>(2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. <i>Sie</i> wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens <i>zwei</i> Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung <i>schriftlich</i></p>

<p>- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.</p> <p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen 2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(5) Bei Wahlen gilt diejenige / derjenige von mehreren Kandidatinnen / Kandidaten als gewählt, der mehr</p>	<p><i>(z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) einberufen. Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Ortsverbandsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können (hybride Versammlung)</i></p> <p><i>(3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Ortsverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.</i></p> <p><i>(4) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.</i></p> <p><i>(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</i></p>
---	--

als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen / Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige / derjenige, die / der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen / Beisitzer und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

- (6) *Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzenden Positionen zur Wahl stehen. Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.*

Alternative Teamvorstand:

Wahlen sind geheim als Listenwahl durchzuführen. Es gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Ist im ersten Wahlgang nicht die nötige Anzahl von Vorstandsmitgliedern gewählt worden, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.

- (7) *Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 6 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listenwahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.*

- (8) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt*

	<p><i>mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.</i></p> <p><i>(9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich gewählt wird. Stimmhaltungen zählen nicht. Bei Teamvorstand : einem Mitglied des Vorstandes.</i></p> <p><i>(10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.</i></p> <p><i>(11) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 10 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.</i></p> <p><i>(12) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p>(1) Den Vorstand bilden</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vorstand</p>

<p> —die / der Vorsitzende, —2 stellvertretende Vorsitzende —die Schatzmeisterin / der Schatzmeister - 4 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder - und bis zu 5 Beisitzerinnen / Beisitzer Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. </p> <p>(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister die 4 gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Die / der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in) lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese.</p> <p>(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstands kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie / er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>(1) <i>Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</i></p> <p>(2) <i>Der Vorstand besteht aus</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>einer / einem Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden,</i> ▪ <i>bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,</i> ▪ <i>der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,</i> ▪ <i>und bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.</i> <i>(Funktionsvorstand)</i> oder aus mindestens 5 Mitgliedern (Teamvorstand). <p>(3) Vorstand <i>im Sinne des</i> § 26 BGB sind im Falle des Funktionsvorstandes die/der Vorsitzende <i>oder die Vorsitzenden</i> der/die stellvertretende Vorsitzende, <i>oder zwei stellvertretende Vorsitzende</i>, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei <i>Vorstandsmitglieder</i> gemeinsam, <i>von denen eines die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss.</i></p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Teamvorstandes alle Vorstandsmitglieder, vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.</p> <p>(4) <i>Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.</i></p> <p>(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines</p>
--	---

<p>(5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.</p> <p>(6) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	<p>neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>(6) Die <i>Mitglieder des Vorstandes</i> üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus <i>und</i> haben Anspruch auf <i>Erstattung</i> ihrer angemessenen Auslagen. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p>(7) <i>Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</i></p> <p>(8) <i>Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken</i></p> <p>(9) <i>Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den</i></p>
---	---

	<p><i>Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.</i></p> <p>(10) <i>Von den Beschlüssen des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Kassenführung und Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er / sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.</p> <p>(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bis zum 01. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von € 250.000 oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als 4 hauptamtliche Vollzeit-Mit-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Kassenführung und Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister (Alternative Teamvorstand: Der Vorstand) besorgt die laufenden Kassengeschäfte.</p> <p>(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 01.03. dem Vorstand die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen. Alternative Teamvorstand: Der Vorstand erstellt die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres bis zum 01.03.</p> <p>(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von</p>

<p>arbeiter oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit-Mitarbeitern beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.</p> <p>(4) Der Bericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW zu übersenden.</p>	<p><i>1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.</i></p>
<p style="text-align: center;">D§12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Vereins, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.</p> <p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die / der Vorsitzenden und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister 2 der 4 gleichberechtigten Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder, wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und aus-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Ortsverbandes, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des <i>Ortsverbandes</i> kann nur <i>in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.</i></p> <p>(2) <i>Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.</i></p> <p>(3) <i>Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Verband Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage,</i></p>

<p>schließlich für gemeinnütziges Zwecke zur verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke <i>der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung</i> zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22. April 2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2024 in Kraft.</p>